

Datiert ist, wie schon gesagt, nur der Willebrief des Mainzer Erzbischofs. In drei Kopialbüchern lautet das Datum *des nechsten donerstag nach send Lucia tag*, in einem Kopialbuch dagegen *des nechsten donerstag vor send Lucia tag*⁸⁾, was den 19. bzw. 12. Dezember bedeutet. Wenn wir uns für den 19. Dezember entscheiden, dann geschieht es nicht nur deshalb, weil dieser Tag öfter genannt wird, sondern auch, weil in einer weiteren Urkunde Gerlachs von Mainz ein ähnlicher Unterschied in der Datierung vorkommt⁹⁾.

Die Tatsache, daß die Willebriefe der beiden Erzbischöfe in deutscher Sprache überliefert sind, könnte unser Mißtrauen erregen. Denn für gewöhnlich gaben die geistlichen Kurfürsten ihren Konsens entweder in einer lateinischen Urkunde oder in zwei gleichzeitigen Urkunden, eine in lateinischer und eine in deutscher Sprache. Es gibt jedoch auch in mehreren Fällen deutsche Willebriefe ohne lateinische Parallelurkunden¹⁰⁾.

Daß die drei Willebriefe wortwörtlich übereinstimmen, ist kein Zufall. Alle drei Kurfürsten weilten zugleich in Mainz am königlichen Hofe und werden ihre Urkunden zur selben Zeit gegeben haben. Dasselbe war am 4. Dezember 1353 und am 8. Januar 1354 der Fall, als weitere Willebriefe ausgestellt wurden¹¹⁾; es ist auch sonst häufig zu bemerken.

Die Höhe der Pfandsumme (4000 Mark Silber) hält sich durchaus im Rahmen des Üblichen; auch geben Formeln und Inhalt der drei kurfürstlichen Diplome keinen Anlaß zu Beanstandungen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß nach Überprüfung der Überlieferung und der inneren Merkmale der drei Diplome sich keine Verdachtsmomente ergeben haben, es könnten etwa Fälschungen oder Kanzleientwürfe vorliegen. Es handelt sich höchstwahrscheinlich um Abschriften echter Urkunden.

Wie ist es aber dann zu erklären, daß einerseits echte Urkunden vorliegen, die über eine Verpfändung von Burg und Stadt Friedberg an Böhmen berichten, während andererseits die Verpfändung niemals realisiert wurde? Die Burg Friedberg ist ja stets unverpfändet geblieben, während die Stadt Friedberg sich zu dieser Zeit im Pfandbesitz der Schwarzburger Grafen befand. Die einzig mögliche Erklärung ist, daß es sich hierbei um eine Doppelverpfändung handelt.

Man kann annehmen, daß Karl IV. im Dezember 1353 die Verpfändung vorgenommen und die anwesenden drei Kurfürsten um ihre Willebriefe gebeten hat, die ihm auch gegeben wurden. Als sich dann herausstellte, daß die Stadt Friedberg bereits verpfändet war, erhielten die Aussteller ihre Urkunden zurück. Inzwischen waren aber die Willebriefe bereits zweimal in Kopialbücher übertragen worden, nämlich in der Kanzlei des Mainzer Erzbischofs und in der königlichen Kanzlei.

Diese Hypothese gewinnt an Glaubwürdigkeit, wenn man zwei analoge Fälle heranzieht, die kurz vorher geschehen waren:

Am 14. April 1352 widerrief Karl IV. eine Vergabung an die Stadt Mühlhausen, da das betreffende Gut bereits dem Grafen von Hohnstein verliehen

⁸⁾ Hrubý S. 389.

⁹⁾ Ebenfalls 19. bzw. 12. Dezember, vgl. Hrubý Nr. 315 und Otto Nr. 6472.

¹⁰⁾ Vgl. z. B. die Urkunden Gerlachs von Mainz 1349 Juni 21 und Oktober 12 (Otto Nr. 6285 und 6317) sowie 1354 Januar 1, 1356 Januar 6 und 1357 November 30 (Vigener, Regesten der Erzbischöfe von Mainz II, 1, 1913, Nr. 1, 482 und 925). — Vigener Nr. 2800 hebt ausdrücklich hervor, daß die Urkunden Gerlachs von Mainz zumeist in deutscher Sprache verfaßt sind.

¹¹⁾ Vgl. Hrubý Nr. 305—307 und 321—323, Verpfändungen von Eger, Floß und Parkstein sowie von Hohenstein, Hersbruck und Auerbach an die böhmische Krone.